



Eventrecht

eventfaq.de

Dieses Dokument beinhaltet 2 Teile: Zunächst im ersten Teil die sog. Vergütungsvereinbarung (hier sind alle Fragen zu unserem Honorar geregelt), im zweiten Teil unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hier ist u.a. **unsere Haftungsbegrenzung** geregelt).

1. Teil: Unsere Vergütungsvereinbarung

§ 1 Wann gilt diese Vergütungsvereinbarung?

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung gilt für alle, auch alle zukünftigen Aufträge zwischen Ihnen (Gewerbe, Freiberufler, Vereine, Behörden usw., kein Verbraucher) und uns (EVENTFAQ Thomas Waetke und Timo Schutt GbR, Kriegsstraße 37, 76133 Karlsruhe, ebenso zugleich für unsere Kanzlei Schutt, Waetke Rechtsanwälte, Kriegsstraße 37, 76133 Karlsruhe), wenn wir nicht mit Ihnen ausdrücklich eine neue oder andere Vergütungsvereinbarung treffen.
- (2) Unser Angebot können Sie innerhalb von 14 Tagen annehmen. Etwaige im Angebot genannte Fertigstellungstermine verschieben sich um die Anzahl der Tage, bis die Annahme bei uns zugeht. Im Angebot genannte Bearbeitungsdauern sind grundsätzlich unverbindlich und verstehen sich stets ab Auftragserteilung. Soweit nach Auftragserteilung ein Fertigstellungstermin genannt wird, ist dieser so lange unverbindlich, solange wir ihn nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.

Wenn Sie einen Auftrag erteilen auf Basis dieser Vergütungsvereinbarung und AGB, kommt der Auftrag zustande, wenn wir Ihr Angebot innerhalb von 14 Tagen annehmen, was auch stillschweigend, bspw. durch Bearbeitung geschehen kann.

- (3) Wir sind weder verpflichtet, noch können wir es gewährleisten, dass wir jede eingehende E-Mail unverzüglich und vollständig durchlesen.

Wenn die Sache für Sie also dringlich ist oder Sie einen zeitnahen Fertigstellungstermin wünschen, empfehlen wir Ihnen, dass Sie uns dies maximal deutlich und leicht erkennbar mitteilen (z.B. direkt im Betreff nennen, oder direkt im ersten Satz der E-Mail).

§ 2 Abrechnungsmethoden

- (1) Wir können die angebotene Abrechnungsmethode ändern (also bspw. von der Abrechnung nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zur Abrechnung nach Zeitaufwand wechseln), wenn sich nach Auftragserteilung die nachstehend genannten Parameter verändern und die Änderung für uns nicht zu erwarten bzw. nicht erkennbar war. Wir informieren Sie unverzüglich darüber, so dass Sie die Möglichkeit haben, ebenfalls unverzüglich ausschlaggebende Parameter zu anzupassen.

Damit haben wir das Recht und die Möglichkeit, die Wertigkeit des Auftrags angemessen zu berücksichtigen: Aufgrund unserer Expertise sind wir oft in der Lage, auch komplexe Rechtsfragen in nur wenigen Minuten zu beantworten. Eine Abrechnung nur nach Zeitaufwand würde uns aber in diesem Fall erheblich benachteiligen: Je schneller wir arbeiten, desto weniger würden wir verdienen. Daher vereinbaren wir ausdrücklich die Abrechnungsmöglichkeit nach dem RVG, da das RVG verschiedene Faktoren berücksichtigt, z.B.

- Die Eilbedürftigkeit für Sie,
- den Nutzungsumfang unserer Leistung durch Sie,
- den Gegenwert für Sie (es macht z.B. einen Unterschied, ob wir einen Vertrag mit geringem Umsatzvolumen für Sie prüfen, oder einen Rahmenvertrag mit hohem Umsatzvolumen),
- die Bedeutung der Angelegenheit für Sie,
- die Komplexität und Schwierigkeit für uns,
- das Haftungsrisiko für uns.



Eventrecht

eventfaq.de

(2) Bestimmungen für die Abrechnung nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG):

- a. Wir sind immer berechtigt, unser Honorar pro Angelegenheit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz unter der Maßgabe der hier geregelten Abweichungen abzurechnen.
- b. Das gilt auch dann, wenn das Honorar, das sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnen würde, geringer ist als das Honorar gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
- c. Als Mindestgegenstandswert wird der Regelgegenstandswert gemäß § 23 Absatz 3 Satz 2 RVG vereinbart.
- d. Für Gerichtsverfahren gilt zusätzlich § 5 dieser Vergütungsvereinbarung.

(3) Bestimmungen für die Abrechnung nach Zeitaufwand:

- a. Für jede anwaltliche Leistung (beratend, außergerichtlich und gerichtlich) wird ein Betrag in Höhe von 360,00 € netto pro Stunde abgerechnet.

Wir weisen darauf hin, dass bspw. bei einem Telefonat oder einer Videokonferenz nicht nur der reine Zeitaufwand dieses Gesprächs berechnet wird, sondern bspw. auch die Vorbereitung (z.B. Durchsicht von Dokumenten) und Nachbereitung (z.B. Dokumentation des Gesprächs).

- b. Dieser Stundensatz wird ergänzt bzw. erweitert durch folgende **zusätzliche** Berechnungen:
 - Wird eine Tätigkeit **innerhalb von 24 Stunden oder auch an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag** gewünscht oder ist sie aufgrund von Fristen notwendig, können wir hierfür einen im Verhältnis zu den Parametern aus Absatz 1 nach billigem Ermessen festzulegenden Eilzuschlag von bis zu 100 % berechnen, mindestens 100 € netto, höchstens einen Tagessatz (10 Zeitstunden).
 - Wird eine Tätigkeit **innerhalb von 72 Stunden** gewünscht oder ist sie aufgrund von Fristen notwendig, können wir hierfür einen im Verhältnis zu den Parametern aus Absatz 1 nach billigem Ermessen festzulegenden Eilzuschlag von bis zu 50 % berechnen, mindestens 100 € netto, höchstens einen halben Tagessatz (5 Zeitstunden).
 - Bei **Prüfungen bzw. Kommentierungen von AGB, Verträgen oder einzelnen Klauseln** können wir ein im Verhältnis zu den Parametern aus Absatz 1 nach billigem Ermessen festzulegendes Grundhonorar von bis zu 3.000 € netto, bei einem Gegenstandswert von mehr als 500.000 € netto ein Grundhonorar von bis zu 5.000 € netto berechnen. Grundhonorar ist ein Honorar, das zusätzlich zum Zeitaufwand zu bezahlen ist.

Die Anwendung des ersten Bulletpoints (24 Stunden) schließt die Anwendung des zweiten Bulletpoints (72 Stunden) aus und umgekehrt.

Die Anwendung des ersten oder zweiten Bulletpoints schließt aber die Anwendung des dritten Bulletpoints (Grundhonorar) nicht aus.

- c. Angefangene 10 Minuten rechnen wir als 10 Minuten ab.
- d. Für Gerichtsverfahren gilt zusätzlich § 5 dieser Vergütungsvereinbarung.
- e. Es können zusätzliche Kosten (Fahrtkosten, Nebenkosten usw.) gemäß § 6 dieser Vergütungsvereinbarung hinzukommen.



Eventrecht

eventfaq.de

(4) Weitere Abrechnungsmethoden:

Die Abrechnung kann auch abweichend gemäß § 3 oder § 4 erfolgen. Diese Abrechnungsmethoden müssen ausdrücklich vereinbart werden.

- (5) Es können zusätzliche Kosten (Fahrtkosten, Nebenkosten usw.) gemäß § 6 dieser Vergütungsvereinbarung hinzukommen.
- (6) Die zwischen uns vereinbarte Vergütung für die Beratungstätigkeit (beispielsweise Pauschalen) bleibt uns – anrechnungsfrei – auch dann erhalten, wenn sich unsere Tätigkeit in derselben Angelegenheit außergerichtlich oder gerichtlich fortsetzt. Die dem RVG zu entnehmenden, weiteren Vergütungstatbestände sind dann also zusätzlich zu zahlen.

§ 3 Abrechnung nach Pauschalen

Zunächst: Mit einer Pauschale bieten wir unsere Tätigkeit an, wenn wir erfahrungsgemäß den Aufwand abschätzen können, z.B. bei der Erstellung von AGB. Allerdings können wir mit einer Pauschale nicht alle Leistungen abdecken, wenn diese für uns nicht kalkulierbar sind. Daher verbinden wir ein Angebot der Pauschale stets mit der Abrechnung nach Zeitaufwand.

Ein Beispiel: Wir vereinbaren eine Pauschale für die Erstellung von AGB. Sie haben Fragen zur Einbindung von AGB oder wünschen weitere Alternativen oder Ergänzungen oder wollen eine Klausel erläutert haben. Diese zusätzlichen Leistungen sind nicht mehr von der Pauschale erfasst und können von uns nach Zeitaufwand abgerechnet werden. Warum? Wir können diese zusätzlichen Leistungen im Voraus nicht abschätzen. Daher können wir etwaige Rückfragen oder Ergänzung auch nicht in die Pauschalen einpreisen.

- (1) Eine Pauschale bieten wir stets nur in Kombination mit der Abrechnungsmethode „Zeitaufwand“ an. Das bedeutet, dass alle Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich von der Pauschale erfasst ist aber zu derselben Angelegenheit gehören, der Abrechnung nach § 2 Absatz 2 dieser Vergütungsvereinbarung unterliegen.
- (2) Daher gilt das zur Abrechnung nach Zeitaufwand in § 2 Absatz 3 Geregelte entsprechend.
- (3) Es können die in § 6 genannten zusätzlichen Kosten anfallen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Pauschale enthalten sind.
- (4) Der angebotenen Pauschale liegen unsere Erkenntnisse (insbesondere in Bezug auf Inhalte, Gegenstand, Umfang, Bedeutung, Nutzungsintensität, Risiko, Dringlichkeit) zum Zeitpunkt des Angebots zugrunde. Stellt sich nach der Vereinbarung heraus, dass für uns nicht schuldhaft vorhersehbar der Aufwand oder die Nutzungsintensität wesentlich höher ist als ursprünglich bekannt oder dem Angebot zugrunde gelegt, so haben wir ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Auftrages und werden Ihnen ein Angebot mit einer neuen Pauschale oder neuen Abrechnungsmethode unterbreiten. Ein Indiz für die Möglichkeit einer Kündigung ist die erhebliche Abweichung im Vergleich zwischen der Pauschale und der Gebühren, die sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergeben würden. Erhalten wir erst nach Fertigstellung der Leistungen, für die die Pauschale angeboten ist, Kenntnis von einer wesentlich höheren Nutzungsintensität (d.h. z.B. die AGB werden in einem größeren Umfang von Ihnen eingesetzt als bei Abgabe des Angebots bekannt), können wir ein angemessenes Honorar nachberechnen.

§ 4 Zusätzliche Regelungen für AGB- und Vertragserstellung

- (1) Bieten wir eine Pauschale an, gilt auch § 3 dieser Vergütungsvereinbarung.
- (2) Die AGB werden formuliert mit „wir“ und „Sie“ (also nicht „Auftraggeber“ und „Auftragnehmer“ o.ä.) und mit dem generischen Maskulin. Wünschen Sie eine Umformulierung oder Gendersprache durch uns, ist der Aufwand separat nach Aufwand zu vergüten.



Eventrecht

eventfaq.de

- (3) Sie erhalten zunächst einen nicht-individualisierten Entwurf; auf diesen Entwurf bezieht sich auch die angebotene Pauschale. Wünschen Sie die Integration von individuellen Texten, Zahlen oder Details, so ist dieser Aufwand separat nach Aufwand als anwaltliche Leistung zu vergüten.
- (4) Wir schulden den aktuellen Rechtsstand zum Zeitpunkt des Angebots. Später notwendige Änderungen (bspw. Gerichtsurteile, Gesetzesänderungen usw.), die wir nicht zu vertreten haben, werden separat nach Aufwand als anwaltliche Leistung berechnet.
- (5) Das Layout obliegt uns; in den meisten Fällen liefern wir die Entwürfe als Word-Dokument, mit einer Spalte, Überschriften in Fettdruck, die Zählweise mit „§ 1“... oder „Ziffer 1.“... Wünschen Sie ein anderes Layout durch uns, ist der Aufwand separat nach Aufwand zu vergüten.

§ 5 Sonderregelungen für Gerichtsverfahren

- (1) Die Regelungen der § 2 und § 6 dieser Vergütungsvereinbarung gelten auch für gerichtliche Verfahren. Bei Terminen vor Gericht (z.B. mündliche Verhandlung) können wir, wenn wir die Berechnung nach § 2 Absatz 2 dieser Vergütungsvereinbarung vornehmen, **pro Termin** jeweils eine Terminsgebühr abrechnen.
- (2) Eine Anrechnung der vorgerichtlichen Vergütung auf die in einer nachfolgenden Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren oder auf eine dort vereinbarte Vergütung findet nicht statt.

§ 6 Zusätzliche Gebühren, Kosten und Auslagen

In folgenden Fällen können **zusätzliche** Gebühren und Kosten entstehen, die wir abrechnen können.

(1) Fahrtkosten und -zeiten:

- a. Die Organisation der Reise bzw. der Fahrten (z.B. Buchung des Zugtickets oder des Flugtickets, Hotelbuchung usw.) berechnen wir nach Zeitaufwand gemäß § 2 Absatz 3.
- b. Unsere Fahrtkosten können wir abrechnen:
 - bei Reise mit dem Auto 3,00 € netto pro Entfernungskilometer; dabei ist als Kilometernachweis die Angabe nach Google-Maps ausreichend, oder
 - die nachgewiesenen Flugkosten bzw. Kosten der Deutschen Bahn 1. Klasse, oder
 - folgende Pauschalen (Hin- und Rückfahrt mit dem Zug oder Auto, gemessen als Autostrecke mit Google Maps)

Außerhalb von Karlsruhe, unter 100 km	200,00 €
Zwischen 100 bis 500 km	400,00 €
über 500 km	600,00 €

- sowie jeweils die nachgewiesenen Parkkosten und Kosten für den Taxitransfer vom/zum nächstgelegenen ICE/IC-Bahnhof oder eine Pauschale von 75 € netto.
- c. Unsere Fahrtzeiten können wir wie folgt abrechnen:
 - Fahren wir notwendigerweise (z.B. Mitnahme vieler Unterlagen, umständliche Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln usw.) mit dem eigenen PKW, berechnet sich die Fahrzeit nach dem vereinbarten Stundensatz nach § 2 Absatz 3.
 - Fahren wir mit der Bahn, dem Taxi oder nutzen wir das Flugzeug, berechnet sich die „ungestörte“ Fahrzeit (keine Umstiege über eine Zeitdauer von mindestens 1 Stunde, keine Wartezeiten in öffentlichen Räumen z.B. in einem Bahnhof oder Flughafen, kein Aufenthalt im Check In-Bereich) mit einem Stundensatz von 150,00 € netto, im Übrigen nach dem vereinbarten Stundensatz nach § 2 Absatz 3 dieser Vergütungsvereinbarung.

In der Wahl des Transportmittels sind wir grundsätzlich frei.



Eventrecht

eventfaq.de

(2) Zusätzliche Gebühren in der Zwangsvollstreckung:

Werden wir mit der Zwangsvollstreckung beauftragt, so sind wir berechtigt, statt der gesetzlichen Verfahrensgebühr gemäß Vergütungsverzeichnis (Anlage zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) mit dem Faktor 0,3 einen Faktor von bis zu 2,0 abzurechnen. Wir sind aber auch berechtigt, den tatsächlichen Zeitaufwand gemäß § 2 Absatz 3 dieser Vergütungsvereinbarung abzurechnen.

(3) Pauschalgebühren für Berichte an Ihren Wirtschaftsprüfer:

Sollen wir für Sie an Ihren Wirtschaftsprüfer Auskünfte über offene bzw. laufende Verfahren, Gebühren usw. erteilen, können wir diese Tätigkeit jeweils mit einer Pauschale von 75,00 € netto abrechnen, wenn wir nicht den tatsächlichen Zeitaufwand nach § 2 Absatz 3 abrechnen.

(4) Aufwendungen zur Vorbereitung oder Änderung unserer Rechnungstellung:

Zeitaufwand, der durch Anforderungen Ihrer Einkaufsabteilung entsteht (z.B. Ausfüllen von Fragebögen, Bankbestätigungen usw. zum Zwecke der Rechnungstellung o.ä.) können wir gemäß § 2 Absatz 3 abrechnen.

Sollen wir nach Rechnungstellung auf Ihren Wunsch unsere Rechnung mit Angaben zu einer Kostenstelle, einer Bestellnummer (Purchase Order Number), einem Referenzzeichen oder einer anderen Rechnungsadresse ändern, können wir diesen Mehraufwand gemäß § 2 Absatz 3 abrechnen, alternativ mit einer Pauschale von 50 € netto, die wir der neuen Rechnung aufschlagen.

(5) Auslagen:

Wir können unsere Auslagen gesondert oder mit einer Pauschale von 30,00 € netto pro Angelegenheit bzw. Auftrag abrechnen, und zwar zusätzlich zu den vereinbarten Gebühren.

(6) Ratenzahlungen durch Ihre Schuldner:

Kann Ihr Schuldner eine vereinbarte oder fällige Zahlung nur in Raten begleichen, können wir jeglichen Aufwand gemäß § 2 Absatz 3 berechnen.

(7) Gebühren, die bei Dritten entstehen:

Gebühren, die bei Dritten entstehen (z.B. Gerichtskosten, Einwohnermeldeamts-Anfragen, DPMA-Gebühren usw.), werden konkret nach Aufwand abgerechnet. Hier kommt der Zeitaufwand gemäß § 2 Absatz 3 bei der jeweiligen Abwicklung hinzu, soweit dieser nicht ausdrücklich Gegenstand einer Pauschale ist.

§ 7 Sonstige Regelungen

- (1) Wir können unsere Rechnungen wahlweise als E-Rechnung (Xrechnung, im ZUGFeRD-Format o.a.) oder auch noch als Rechnung im PDF-Format übersenden, solange jedenfalls die Rechnung im PDF-Format gesetzlich noch zulässig ist.
- (2) Rechnungen sind sofort zu zahlen, soweit keine abweichende Fälligkeit vereinbart ist.
- (3) Angegebene Preise verstehen sich als Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Angegebene Preise verstehen sich in Euro. Alle Abrechnungen erfolgen auch in Euro. Bei Zahlung mit ausländischen Währungen bzw. Zahlungsmitteln gehen Kursdifferenzen und Bankspesen zu Ihren Lasten.
- (5) Wir können jederzeit einen Vorschuss abrechnen, auch dann, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Ihre Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder gegen Dritte bestehen.



Eventrecht

eventfaq.de

- (6) Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf die in einer eventuellen nachfolgenden Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren (z.B. bei einem anschließenden Gerichtsverfahren) oder auf eine dort vereinbarte Vergütung findet nicht statt.
- (7) Vereinnahmte Gelder von Dritten, insbesondere vom Schuldner, dürfen wir vor der Auszahlung an Sie mit eigenem fälligem Honorar verrechnen, wenn die Verrechnung unmittelbar mittels anwaltlicher Rechnung erfolgt. Nicht verrechnet werden dürfen zweckgebundene Zahlungen Dritter in Ihrem Namen bzw. zu Ihren Gunsten (z.B. Einzahlung auf unser Konto, mit denen wir auftragsgemäß die Kosten eines Sachverständigen erstatten sollen).
- (8) Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (9) Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die mit Ihnen vereinbarte Vergütung die gesetzlichen Gebühren übersteigt bzw. übersteigen kann. Selbst wenn Ihr Gegner oder ein Dritter (z.B. Ihre Rechtsschutzversicherung) die Kosten unserer Inanspruchnahme zu erstatten hätte, ist diese Erstattungspflicht immer auf die sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergebende Vergütung (= die gesetzliche Vergütung) beschränkt. Das bedeutet, dass Sie die Differenz zwischen dieser gesetzlichen Vergütung und der vereinbarten Vergütung selbst bezahlen müssen.

§ 8 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für Ihren Auftrag unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie direkt nachfolgend finden.

2. Teil: Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung dieser AGB

- (1) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle, auch zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Rechtsanwaltskanzlei Schutt, Waetke Rechtsanwälte gegenüber unseren Mandanten, die nicht Verbraucher sind.
- (2) Ihren abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen; solche Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Bearbeitung, Fertigstellungstermine, Lieferung

- (1) Zugrunde gelegt sind deutsches Recht und deutsche Sprache und alle zum Zeitpunkt der Auftragserteilung erfolgten Informationen durch Sie.
- (2) In Aussicht gestellte Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn die Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart ist. Ansonsten gilt zu berücksichtigen, dass Fristen und eilige Angelegenheiten, auch anderer Mandanten, grundsätzlich Vorrang genießen.
- (3) Wünschen Sie einen bestimmten Fertigstellungstermin, so ist uns dies vor Auftragserteilung bzw. vor dem Zustandekommen des Mandatsvertrages mitzuteilen. Nur so kann gewährleistet werden, dass wir die zeitliche Einteilung der Arbeiten berücksichtigen können.

§ 3 Nutzungsumfang und Bemessung des Preises für Verträge und AGB

- (1) Ist Auftragsgegenstand die Erstellung eines Vertrages oder von AGB, dürfen Sie den Vertrag bzw. die AGB nur in dem Rahmen nutzen, den Sie zuvor als Nutzungsumfang angegeben haben bzw. der unserem Angebot zugrunde liegt; bei einer erweiterten Nutzung können wir ein zusätzliches der erweiterten Nutzung angemessenes Honorar vergütet verlangen.



Eventrecht

eventfaq.de

- (2) Wir haben einen Auskunftsanspruch in Bezug auf die Nutzung, Umfang und Einsatz der von uns erstellten Dokumente.

§ 4 Haftungsbegrenzung

- (1) Ihr Anspruch auf Ersatz eines durch uns fahrlässig verursachten Schadens ist gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 und Satz 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BRAO) **auf die vierfache Höhe der Mindestversicherungssumme begrenzt:**
- a. Für die **Berufsausübungsgesellschaft** „Schutt, Waetke Rechtsanwälte“ bzw. „EVENTFAQ Thomas Waetke und Timo Schutt GbR“ gilt gemäß § 59o Absatz 3 BRAO eine Mindestversicherungssumme von EUR 500.000,00. Die Haftungsbegrenzung beträgt die vierfache Höhe, somit EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro).
 - b. Für die **einzelnen Gesellschafter**, Rechtsanwalt Timo Schutt sowie Rechtsanwalt Thomas Waetke, gilt gemäß § 51 Absatz 4 BRAO jeweils eine Mindestversicherungssumme von EUR 250.000,00. Die Haftungsbegrenzung beträgt die vierfache Höhe, somit **jeweils** EUR 1.000.000,00 (in Worten: eine Million Euro).

Im Regelfall ist die Berufsausübungsgesellschaft (also die GbR) Ihr Vertragspartner. Der einzelne Gesellschafter bzw. Rechtsanwalt ist dies nur dann, wenn Sie einer solchen Beschränkung auf einen einzelnen Gesellschafter bzw. Rechtsanwalt ausdrücklich und schriftlich zustimmen (§ 52 Absatz 2 Satz 3 BRAO).

Sollten wir also einen Schaden verursachen, der zu einer Schadenersatzpflicht führt, so wird durch diese Vereinbarung **unsere Ersatzpflicht auf die vorstehenden Summen begrenzt.**

- (2) Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei vorsätzlicher Schadensverursachung und bei Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung Ihres Lebens, Ihres Körpers und Ihrer Gesundheit.

§ 5 Gerichtsstand, Schlichtung, Rechtsordnung

- (1) Als Gerichtsstand wird das je nach Streitwert zuständige Amtsgericht oder Landgericht Karlsruhe vereinbart. Wir sind berechtigt, wahlweise an Ihrem Geschäftssitz zu klagen.
- (2) Wir weisen darauf hin, dass es eine Schlichtungsstelle für Rechtsanwälte gibt, die Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten klären soll. (<https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de>). Wir sind grundsätzlich bereit, an einer solchen Schlichtung teilzunehmen.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

Stand: 16.06.2025